

Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse haben Anspruch auf Versorgung mit Heilmitteln. Dieser Anspruch ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB V). Zu den Heilmitteln gehören

- Maßnahmen der Physikalischen Therapie
- **Maßnahmen der Podologischen Therapie**
- Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
- Maßnahmen der Ergotherapie

Die gemeinsame Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen, institutionalisiert durch den Gemeinsamen Bundesausschuss, hat die Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten zum 1. Juli 2004 geregelt. Damit lösten die Heilmittelrichtlinien 2004 die Richtlinien aus dem Jahre 2001 ab.

Um Ihrem Hausarzt oder behandelnden Facharzt die Ausstellung einer entsprechenden Verordnung zu vereinfachen, haben wir die wichtigsten Informationen in diesem Merkblatt zusammengestellt. Gerne können Sie dieses Merkblatt auch Ihrer Ärztin / Ihrem Arzt aushändigen.

Für Fragen steht Ihnen unser Podologe, Herr Andreas Gralki unter der Rufnummer 02581/20-1903 oder per Email unter a.gralki@jhwaf.de gerne zur Verfügung.

### **Allgemeine Hinweise**

Die Maßnahmen der Podologischen Therapie dürfen nur verordnet werden, wenn krankhafte Schädigungen der Füße als Folge des Diabetes mellitus vorliegen (diabetisches Fußsyndrom).

Hierzu zählen Schädigungen der Haut und der Zehennägel bei nachweisbaren Gefühls- und / oder Durchblutungsstörungen der Füße (Makro-, Mikroangiopathie, Neuropathie, Angioneuropathie).

Vor der Erstverordnung einer Podologischen Therapie ist eine Eingangsdiagnostik notwendig. Bei der Eingangsdiagnostik sind störungsbildabhängig die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen durchzuführen, zu veranlassen oder zeitnah erhobene Fremdbefunde heranzuziehen:

- **Angiologischer Befund**  
Als Hinweis auf das Vorliegen einer Angiopathie kann ein ABI (Ankle Brachial Index)  $< 0,9$  gelten
- **Neurologischer Befund**  
Als Hinweis auf das Vorliegen einer Neuropathie können pathologische Befunde gelten, erhoben mit z.B.
  - Semmes-Weinstein Monofilament 5.07
  - 128 Hz-Stimmgabel
  - pathologischer Reflexstatus (im Besonderen PSR und ASR)
  - der trockene Fuß als vegetatives Zeichen
- **Dermatologischer Befund**
- **Muskulo-skeletaler Befund des Fußes**  
Feststellung von Deformitäten ggf. als erstes Zeichen einer motorischen Neuropathie

Die Podologische Therapie kommt nur in Betracht bei Patienten, die ohne diese Behandlung unumkehrbare Folgeschädigungen der Füße, wie Entzündungen und Wundheilungsstörungen erleiden würden.

Die Verordnung der Podologischen Therapie beim diabetischen Fußsyndrom ist nur zulässig bei vorliegender Neuro- und / oder Angiopathie ohne Hautdefekt (Wagner-Stadium 0, d.h. ohne Hautulkus).

## Geltungsdauer und Eigenbeteiligung

Wenn Sie eine Verordnung erhalten, muss die erste Behandlung innerhalb von 28 Tagen erfolgen – wenn nicht, benötigen Sie von Ihrem Arzt eine neue Verordnung mit aktuellem Datum!

Die sogenannte Praxisgebühr in Höhe von 10 Euro, die Ihr Arzt seit 2004 erheben muss, heißt in der Podologie Verordnungsgebühr und muss pro Heilmittelverordnung einmal bezahlt werden. Bei Vorlage eines Befreiungsausweises Ihrer Krankenkasse entfällt die Zuzahlung.

Das heißt, wenn Sie auf einer Verordnung 1x podologische Komplextherapie verschrieben bekommen, müssen Sie 10 € Verordnungsgebühr zuzgl. 10% Rezeptgebührenanteil bezahlen.

Wenn Sie auf einer Verordnung jedoch z. B. 3x podologische Komplextherapie verschrieben bekommen, müssen Sie auch hier nur (einmal) 10,-€ Verordnungsgebühr zuzgl. der 10% Rezeptgebührenanteil bezahlen.

## Muster Heilmittel-Verordnung Nr. 13

So sollte die Verordnung aussehen, die Ihnen Ihr Arzt ausfüllt

**Arzt**  
Name, Vorname des Versicherten

**Kassen-Nr.**    **Leistungs-Nr.**    **Status**

**Arzt-Nr.**    **Arzt-Nr.**    **Datum**

**Heilmittelverordnung 13**  
Maßnahmen der  
Physikalischen Therapie/  
Podologischen Therapie

W. des Leistungsartikels

Größe: Zuzahlung    Rezeptgebühr

Heilmittel-Nr. 1a    Faktor

Heilmittel-Nr. 1b    Faktor

Heilmittel-Nr. 1c    Faktor

Heilmittel-Nr. 1d    Faktor

Heilmittel-Nr. 1e    Faktor

Heilmittel-Nr. 1f    Faktor

Heilmittel-Nr. 1g    Faktor

Heilmittel-Nr. 1h    Faktor

Heilmittel-Nr. 1i    Faktor

Heilmittel-Nr. 1j    Faktor

Heilmittel-Nr. 1k    Faktor

Heilmittel-Nr. 1l    Faktor

Heilmittel-Nr. 1m    Faktor

Heilmittel-Nr. 1n    Faktor

Heilmittel-Nr. 1o    Faktor

Heilmittel-Nr. 1p    Faktor

Heilmittel-Nr. 1q    Faktor

Heilmittel-Nr. 1r    Faktor

Heilmittel-Nr. 1s    Faktor

Heilmittel-Nr. 1t    Faktor

Heilmittel-Nr. 1u    Faktor

Heilmittel-Nr. 1v    Faktor

Heilmittel-Nr. 1w    Faktor

Heilmittel-Nr. 1x    Faktor

Heilmittel-Nr. 1y    Faktor

Heilmittel-Nr. 1z    Faktor

**Verordnung nach Maßgabe des Kataloges (Regelfall)**

Einmalverordnung    Folgeverordnung    Dauertherapie

Handbereich    Fußbereich    Handgelenk    Handwurzel

bei podologischer Therapie gibt es keinen Regelfall

Bitte ankreuzen

Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges

3x	6x	<b>podologische Komplextherapie oder Nagelbearbeitung oder oder Hornhautbearbeitung</b>	<b>DFc</b>	<b>alle</b>
			<b>DFb</b>	<b>4-6</b>
			<b>DFa</b>	<b>Wochen</b>

Diagnose mit Leistungsartikeln, ggf. ICD-10

**Diabetes mellitus, Diabetisches Fußsyndrom mit  
Neuropathie und / oder Angiopathie im Wanger Stad. 0**

Spezielle Spezifizierung der Therapie

Medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelfalles (ggf. Befreiung)

Verordnungsgebühr / Unterschrift des Arztes

Muster 13 (7.2009)